

# **Satzung des Sportvereins Grün-Weiß-Gießen e.V.**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

Der am 1. April 1952 gegründete Verein führt den Namen

**Sportverein Grün-Weiß-Gießen e.V.**

Sitz des Vereins ist Gießen.

Zweck des Vereins ist die Ausübung verschiedener Sportarten; insbesondere Faustball, Tischtennis, Tauchsport und Volleyball. Diese werden in Übungsstunden und vereinsinternen und -externen Wettkämpfen ausgeübt. Des Weiteren wird der Breitensport und die sportliche Arbeit mit Jugendlichen besonders gefördert.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind nicht gestattet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur in satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Einzelfall kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 EstG) gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

## **2. Mitglieder**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die ordentlichen Mitglieder untergliedern sich in

aktive Mitglieder, die in den vom Verein betriebenen Abteilungen selbst sportliche Aktivitäten ausüben

und

passive Mitglieder, die ohne selbst eine Sportart zu betreiben, den Verein materiell oder ideell unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um den Verein und seine Ziele besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

## **3. Abteilungen**

Bei Bedarf werden sportliche Abteilungen gebildet. Die Anzahl richtet sich nach den im Verein ausgeübten Sportarten. Wird nur eine Sportart ausgeübt, entfällt die Einrichtung der Abteilung

## **4. Aufnahme**

Anträge zur Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich mit der Angabe des Namens, Geburtstages, Beruf und Wohnung zu stellen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung unter gleichzeitiger Feststellung des Mitgliederstatus. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand kann jederzeit auf Antrag des Betroffenen deren Status ändern. Minderjährige müssen die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt, zur Ausübung der Mitgliederrechte und Übernahme eines Vorstandamtes ihrem Aufnahmeantrag anfügen.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Austritt kann durch schriftliche Kündigung oder zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten sowie bei Zahlungsrückständen entsprechend des §6 in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag. Gegen einen Ausschluss kann schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Gewährung von ausreichendem rechtlichen Gehör die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend.

## **6 . Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben. Daneben können Vereinsmitglieder zu vereinsinternen Arbeitsleistungen für die Abteilungen verpflichtet werden. Nichterbrachte Arbeitsleistungen sind finanziell abzugelten.

Die Höhe, Fälligkeit und Leistungsart der Gebühren, Beiträge und Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann eine Ordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits erbrachte Leistungen jeglicher Art bleiben Eigentum des Vereins. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand nach den Vorgaben der Beitragsordnung die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Die Einkünfte des Vereins dürfen nur zur Erreichung des Zweckes des Vereins und zur Bestreitung der anfallenden Kosten verwendet werden.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende /r
- b) 2. Vorsitzende /r
- c) Schatzmeister /in
- d) Schriftführer /in

und die von der Mitgliederversammlung aus den Personalvorschlägen der Vereinssportabteilungen und der Vereinsjugend zu wählenden

- e) Abteilungsleiter/in
- f) Beisitzer/in
- g) Jugendwart/in

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist die oder der  
1. Vorsitzende  
2. Vorsitzende  
Schatzmeister/in  
Schriftführer/in  
Jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder führen darüberhinaus ihre Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Die von den Abteilungsversammlungen gemachten Personalvorschläge für die Abteilungsleiter, die Beisitzer und des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Vereinsaufgaben den Abteilungsleitern und Beisitzern übertragen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Vorstandssitzungen werden geleitet durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden von einem Protokollführer aufgenommen.

## **8. Mitgliederversammlungen**

### a) Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung der Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. §126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand

letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit bei Bedarf und müssen innerhalb von 4 Wochen auf schriftlichen gesonderten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Abstimmung erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendwartes sind die minderjährigen Mitglieder ab dem vollendetem 10. Lebensjahr stimmberechtigt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zehn Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können jedoch noch vor und während der Versammlung gestellt werden. Über ihre Behandlung entscheidet die einberufene Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird unterzeichnen von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer, in der Regel der Schriftführer.

#### b) Abteilungsversammlungen

Die Abteilungen des GWG können Versammlungen ihrer Mitglieder analog der Bestimmung der Mitgliederversammlung einberufen. Hier entspricht die Funktion des Abteilungsleiters der des ersten Vorsitzenden. Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehört der Vorschlag des Abteilungsleiters und des Beisitzers der jeweiligen Abteilung. Die Abteilungsversammlungen können weitere Funktionsträger für die Durchführung ihrer sportlichen Belange wählen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Ein Protokoll ist von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu führen und von diesem und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übergeben.

#### c) Jugendversammlung

Für die Wahl des Jugendwartes kann eine Versammlung der stimmberechtigten minderjährigen Mitglieder des Vereins einberufen werden. Stimmberechtigt sind die minderjährigen Mitglieder ab dem vollendetem 10. Lebensjahr. Einzuladen ist entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Durchzuführen ist die Versammlung entsprechend den Abteilungsversammlungen.

### **9. Vermögen des Vereins**

Das Vermögen des Vereins gehört dem Verein als solchem. Dies gilt insbesondere den bei Mannschaftswettkämpfen errungenen Preisen. Die den Mitgliedern verliehenen Ehrenzeichen und gewonnenen Einzelpreisen gehören den Ausgezeichneten mit Ausnahme von Wanderpreisen, wenn bei diesen nichts Anderes bestimmt ist.

### **10. Kinder- und Jugendschutz**

Der Verein Grün-Weiß-Gießen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon

ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.  
Die Mitglieder verpflichten sich, den im Verein gültigen Ehrenkodex zum Kindeswohl anzuerkennen und die daran gebundenen Verhaltensregeln einzuhalten.

## **11. Auflösung**

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, ist eine Mitgliederversammlung unter der Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der einberufenen Auflösungsversammlung ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Vereinsauflösung beschließen. Darauf ist bei der Einladung der Vereinsauflösungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Wird der Verein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein in diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports, insbesondere den in den Abteilungen betriebenen Sportarten Verwendung findet.

Gießen, den 22.04.2015

Stefanie Baier  
1. Vorsitzende

Sven Liebenow  
stellv. Vorsitzender